



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/111-2023#018
Datum: 10.11.2025

1. Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Starzach, Änderung Bahnübergang Bieringen X (Feldweg in
Verlängerung der Witthaustraße in Sulzau)“**

in der Gemeinde Starzach

im Landkreis Tübingen

Bahn-km 68,279

der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	7
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.4	Immissionsschutz.....	9
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz	12
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	13
A.4.7	Öffentlicher Personennahverkehr	13
A.4.8	Straßen und Wege	13
A.4.9	Kampfmittel	14
A.4.10	Geotechnik	14
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	14
A.4.12	Unterrichtungspflichten	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	15
A.5.1	Zusage gegenüber Einwender E-1	15
A.5.2	Zusage gegenüber dem Landratsamt Tübingen.....	15
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	15
A.7	Sofortige Vollziehung	15
A.8	Gebühr und Auslagen	15
A.9	Hinweise	16
A.9.1	Hochwasserschutz	16
A.9.2	Denkmalschutz	16
B.	Begründung	17
B.1	Sachverhalt.....	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	17
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	17
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	23
B.2.1	Rechtsgrundlage	23
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24

B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	Variantenentscheidung	24
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	26
B.4.4	Wasserhaushalt	27
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	32
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	32
B.4.7	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	39
B.4.8	Artenschutz	39
B.4.9	Klimaschutz.....	41
B.4.10	Immissionsschutz	42
B.4.11	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	54
B.4.12	Land- und Forstwirtschaft	55
B.4.13	Denkmalschutz.....	55
B.4.14	Brand- und Katastrophenschutz	56
B.4.15	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	56
B.4.16	Straßen, Wege und Zufahrten	58
B.4.17	Kampfmittel	59
B.4.18	Öffentlicher Personennahverkehr	59
B.4.19	Geotechnik.....	59
B.4.20	Sonstige öffentliche Belange	59
B.4.21	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	61
B.4.22	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	64
B.4.23	Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien	66
B.5	Gesamtabwägung.....	67
B.6	Sofortige Vollziehung	68
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	68
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	69

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, vormals DB Netz AG) erlässt das
Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Starzach, Änderung Bahnübergang Bieringen X (Feldweg in Verlängerung der Witthaustraße in Sulzau)“ in der Gemeinde Starzach, Landkreis Tübingen, Bahn-km 68,279 der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage
- Verbreiterung und Anpassung des vorhandenen Feldweges
- Rück- und Neubau eines Betonschalthauses
- Kabeltiefbauarbeiten und Neubau von Leitungsquerungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht <i>Planungsstand: 19.05.2025, 20 Seiten</i>	festgestellt
2.1	Übersichtskarte <i>Planungsstand: 09.11.2023, Maßstab 1:50000</i>	<i>nur zur Information</i>
2.2	Übersichtslageplan <i>Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:1000</i>	<i>nur zur Information</i>
3.1	Lageplan <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:500</i>	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.1	Bauwerksverzeichnis <i>Planungsstand: 19.05.2025, 2 Blätter</i>	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan <i>Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:200</i>	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis <i>Planungsstand: 19.05.2025, 2 Blätter</i>	festgestellt
7.1	Kreuzungsplan Bautechnik <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:200/1:100</i>	festgestellt
7.2	Schleppkurvenplan <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:200</i>	<i>nur zur Information</i>
7.3	Markierungs- und Beschilderungsplan <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:200</i>	<i>nur zur Information</i>
7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:200</i>	<i>nur zur Information</i>
7.5	Höhenplan Straße <i>Planungsstand: 09.11.2023, Maßstab 1:200/1:20</i>	festgestellt
7.6	Streuwinkelplan <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:200</i>	<i>nur zur Information</i>
8.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:200</i>	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:200</i>	<i>nur zur Information</i>
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan <i>Planungsstand: 28.02.2025, 28 Seiten</i>	festgestellt
10.2	Bestands- und Konfliktplan <i>Planungsstand: 16.05.2025, Maßstab 1:250</i>	<i>nur zur Information</i>
10.3	Maßnahmenplan <i>Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:250</i>	festgestellt
10.4	Maßnahmenblätter <i>Planungsstand: 19.05.2025, 12 Blätter</i>	festgestellt
10.5	Schutzgebietsverordnungen <i>Planungsstand: 22.11.2023, 3 Anlagen</i>	<i>nur zur Information</i>
11.1	FFH-Vorprüfung <i>Planungsstand: 20.05.2025, 14 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag <i>Planungsstand: 28.02.2025, 31 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
13.1	Schalltechnische Untersuchung <i>Planungsstand: 01.02.2024, 22 Seiten, 3 Anlagen</i>	<i>nur zur Information</i>
14.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Check) <i>Planungsstand: 10.08.2021, 2 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
14.2	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (kurz) <i>Planungsstand: 25.11.2021 12 Seiten, 4 Anlagen</i>	<i>nur zur Information</i>
15.1	Geotechnischer Bericht <i>Planungsstand: 31.10.2023, 40 Seiten, 7 Anlagen</i>	<i>nur zur Information</i>

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die

Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Einleitungen in den Eulengraben

Die Einleitung von jeglichem Niederschlags-, Schicht- oder Sickerwasser in das Oberflächengewässer Eulengraben ist unzulässig.

A.4.2.2 Schutz vor Schadstoffbelastung und Verunreinigungen

Zur Herstellung von Baukörpern, Bauteilen, Abdichtungen und sonstigen Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung der Oberflächengewässer oder des Grundwassers zu befürchten ist. Das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen.

Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrags erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf zudem nicht in Gewässernähe, im Hochwasserabflussbereich und/oder auf unbefestigten Flächen erfolgen.

Baumaschinen sind regelmäßig auf auslaufende Kraftstoffe und Öle zu prüfen.

A.4.2.3 Feststellung von Verunreinigungen

Die Vorhabenträgerin hat notwendige Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, wenn bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei den Bauarbeiten ölverunreinigtes Erdreich oder sonstige wassergefährdende Stoffe vorgefunden werden.

Zudem sind unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und auch das zuständige Landratsamt (Fachbereich Umwelt) zu benachrichtigen.

A.4.2.4 Arbeiten im Gewässerrandstreifen

Wartungs- und Reparaturarbeiten, Wagenwaschungen, Auftanken und Abschmieren von Baumaschinen dürfen nicht innerhalb des Gewässerrandstreifens des Neckars und nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden.

A.4.2.5 Hochwassersicherheit der Baustelle

Die Bauleitung des Vorhabens ist verpflichtet, sich regelmäßig über mögliche Wetter- und Hochwasserwarnungen zu informieren, um rechtzeitig reagieren zu können.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass während der Bauzeit rund um die Uhr an jedem Wochentag im Falle eines (drohenden) Hochwasserereignisses sämtliche abschwemmbareren Materialien, Geräte, Maschinen und/oder auch sonstige mobile Gegenstände innerhalb von maximal einer Stunde aus dem Baustellenbereich im Hochwasserbereich des Neckars entfernt werden können.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Kompensationsverzeichnis

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen.

Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.4.3.2 Bericht über die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren.

Die gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG anzufertigenden Protokolle sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen sowohl der zuständigen unteren Naturschutzbehörde als auch dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, zuzuleiten.

A.4.3.3 Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

Fällungen von Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Totholz, Höhlen) sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.3.4 Verwendung von gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut

Bei der Wiederherstellung bzw. Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen ist für die Ansaaten und die Gehölzpflanzungen im Außenbereich gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut aus dem jeweiligen Herkunftsgebiet zu verwenden.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.4.1.1 Allgemeine Regelungen zum baubedingten Lärmschutz

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige, weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.

A.4.4.1.2 Bauablaufdaten

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Städten und Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen vom Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten soll mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.4.1.3 Immissionsschutzbeauftragter

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich

bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls weitere notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat zudem auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen und zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit ein gleichwertiger Ansprechpartner verfügbar ist.

Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

A.4.4.1.4 Detaillierte Baulärmprognose

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte schalltechnische Prognose zu erstellen. Es ist bei erkennbaren Immissionskonflikten zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, der Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder von temporären Abschirmmaßnahmen eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Immissionsorte (Gebäudefassaden, etagengenau) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

A.4.4.1.5 Rottenwarnanlagen

Bei der Sicherung der Baustellen vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb dürfen nur solche automatischen Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) eingesetzt werden, die über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.

A.4.4.1.6 Entschädigung in Geld

Den jeweils betroffenen Eigentümern steht im Falle des Vorliegens eines über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinausgehenden Sonderopfers gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:

- für die Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) tagsüber bezogen auf Wohnräume;
- für die Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) tagsüber bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume;
- für die Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) tagsüber bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm;
- für die Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) im Außenbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden und gebietsbezogenen Immissionsrichtwert, zuzüglich der Einberechnung einer etwaigen Vorbelastung, tagsüber überschreitet.

Der Anspruch entfällt für Tage, an denen Ersatzwohnraum (Kapitel A.4.4.1.7) in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung gemäß der vorstehenden Punkte jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den vorstehenden Punkten genannten Werte überschreiten;
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum in Anspruch genommen worden ist, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit die jeweils Anspruchsberechtigten und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entschädigung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.4.1.7 Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohn- und/oder Ersatzschlafraum für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose (Kapitel A.4.4.1.4) für diejenigen Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tagsüber bezogen auf Wohnräume und mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zu.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf den Ersatzwohnraum zu informieren.

Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und Vorhabenträgerin keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne eine gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken.

Durch das Vorhaben verursachte Verschmutzungen (etwa durch Staub) auf klassifizierten Straßen sind regelmäßig zu entfernen.

A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

A.4.5.1 Abstimmung mit Brandschutzdienststellen und Rettungsdienst

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder der umliegenden Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so sind die entsprechenden Maßnahmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden, mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) und auch mit dem Rettungsdienst rechtzeitig vor Baubeginn der Baumaßnahmen abzustimmen.

Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss während der Bauzeit jederzeit möglich und sichergestellt sein.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.6.1 Schutz der vorhandenen Leitungen und Anlagen

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass vorhandene Leitungen und Anlagen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden bzw. eine Gefährdung von Leitungen und Anlagen ausgeschlossen ist.

Hierfür sind rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne einzuholen.

A.4.6.2 Abstimmung mit den Leitungs- und Anlagenträgern

Die Vorhabenträgerin hat die konkreten Anpassungen von Leitungen und Anlagen unter Beteiligung des jeweiligen Leitungs- oder Anlagenträgers zu gestalten und insbesondere die von dort gestellten Anforderungen zu berücksichtigen.

Zudem sind die zuständigen Leitungs- bzw. Anlagenträger über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen bzw. Anlagen betreffenden Bauarbeiten rechtzeitig im Voraus zu informieren.

A.4.6.3 Abstimmung mit der Netze BW GmbH

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Netze BW GmbH über eine Mitverlegung von Kabeln und Leerrohren im Bereich der Baumaßnahme abzustimmen.

A.4.7 Öffentlicher Personennahverkehr

A.4.7.1 Abstimmungen zum Schienenersatzverkehr

Die Vorhabenträgerin hat die Zeiträume von Sperrpausen mit den zuständigen Verkehrsunternehmen rechtzeitig abzustimmen, damit diese ggf. einen leistungsfähigen Schienenersatzverkehr einrichten können.

A.4.8 Straßen und Wege

A.4.8.1 Einschränkung der Zufahrt aus südlicher Richtung

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass der Bahnübergang aus Richtung Süden nicht von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen befahren wird. Dies hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

A.4.9 Kampfmittel

A.4.9.1 Kampfmittelerkundungen

Das Baufeld ist vor Baubeginn auf Kampfmittel zu erkunden und erforderlichenfalls sind aufgefundene Kampfmittel fachlich räumen zu lassen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich entweder dem zuständigen Ordnungsamt oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

A.4.10 Geotechnik

A.4.10.1 Messtechnische Überwachung der Gleisanlagen

Sofern keine Flachgründungen Verwendung finden, sind die Gleise, wenn sie in Betrieb bleiben, während der Gründungsarbeiten messtechnisch zu überwachen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

A.4.11.1 Umfang der Grundinanspruchnahme

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

A.4.11.2 Kontaktaufnahme mit betroffenen Grundstückseigentümern

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den Eigentümern der für das Vorhaben benötigten Grundstücke rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in Verbindung zu setzen, um die Nutzung und Entschädigung vertraglich zu regeln.

Die Nutzung der Flächen ist den Betroffenen rechtzeitig vorher anzukündigen.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Gemeinde Starzach und dem Landratsamt Tübingen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber Einwender E-1

A.5.1.1 Schutz eines Stromkabels

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, in den Ausschreibungsunterlagen für die ausführenden Bauunternehmen auf den vorhandenen Zugang und das kreuzende Stromkabel im Straßenbereich hinzuweisen.

A.5.2 Zusage gegenüber dem Landratsamt Tübingen

A.5.2.1 Zugang zu den landwirtschaftlichen Flächen

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Bewirtschaftern der angeschlossenen landwirtschaftlichen Flächen nach Rücksprache mit dem Bauunternehmen eine Zugangsmöglichkeit zu den Bewirtschaftungsflächen einzuräumen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Hochwasserschutz

Die Baumaßnahme sollte in niederschlagsarmen Zeiträumen durchgeführt werden.

A.9.2 Denkmalschutz

Es wird auf die §§ 20 ff. des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Starzach, Änderung Bahnübergang Bieringen X (Feldweg in Verlängerung der Witthaustraße in Sulzau)“ hat die bauliche Erneuerung eines bestehenden Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 68,279 der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen in Starzach.

Der Bahnübergang wird gesamthaft erneuert und mit einer Lichtzeichen- sowie einer Halbschrankenanlage neu ausgestattet. Die Fahrbahn des Feldweges innerhalb des Räumbereichs wird verbreitert, asphaltiert und aus südlicher Richtung für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen gesperrt. Die Kuppenlage wird angepasst und Schutzplanken sind vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt über eine diffuse Versickerung. Ferner sind Kabeltiefbauarbeiten und die Erneuerung eines Betonschalthauses vorgesehen.

Im Bereich des Vorhabens werden Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

Das Vorhaben wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft begleitet.

Der genaue Umfang der von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) und den weiteren Planunterlagen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.08.2023, Az. I.NI-SW-S-C, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Starzach, Änderung Bahnübergang Bieringen X (Feldweg in Verlängerung der Witthaustraße in Sulzau)“ beantragt. Der Antrag ist am 21.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit den Schreiben vom 24.10.2023 und 10.01.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.11.2023, 19.02.2024 und 05.03.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.02.2024, Az. 591ppw/111-2023#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	1&1 Versatel Deutschland GmbH
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
3	Deutsche Telekom Technik GmbH
4	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
5	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
6	GasLINE GmbH & Co. KG
7	Landesamt für Denkmalpflege
8	Landratsamt Tübingen
9	Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen
10	Netze BW GmbH
11	Netze-Gesellschaft Südwest mbH
12	NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
13	Regierungspräsidium Tübingen
14	Regionalverband Neckar-Alb
15	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
16	Telekom Deutschland GmbH
17	terranets bw GmbH
18	TransnetBW GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
19	Unfallversicherung Bund und Bahn
20	Vodafone BW GmbH
21	Gemeinde Starzach

Die nachfolgenden Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen zum geplanten Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	1&1 Versatel Deutschland GmbH <i>Stellungnahme vom 17.07.2024, Az. 1151728</i>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr <i>Stellungnahme vom 17.07.2024, Az. 45-60-00 / V-0667-24-PFV</i>
6	GasLINE GmbH & Co. KG <i>Stellungnahme vom 23.07.2024, Az. 20240705052</i>
11	Netze-Gesellschaft Südwest mbH <i>Stellungnahme vom 17.07.2024, ohne Az.</i>
12	NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH <i>Stellungnahme vom 22.08.2024, ohne Az.</i>
17	terranets bw GmbH <i>Stellungnahme vom 17.07.2024, ohne Az.</i>
18	TransnetBW GmbH <i>Stellungnahme vom 19.07.2024, ohne Az.</i>
22	PLEdoc GmbH <i>Stellungnahme vom 23.07.2024, Az. 20240705051</i>
23	Vodafone West GmbH <i>Stellungnahme vom 19.08.2024, Az. OEG-19071</i>

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 <i>Stellungnahme vom 22.07.2024, Az. 65614-656ti/005-2024#073</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7	Landesamt für Denkmalpflege <i>Stellungnahme vom 03.09.2024, Az. RPS83-1-255-15/361/2</i>
8	Landratsamt Tübingen <i>Stellungnahme vom 23.08.2024, Az. 30.1 797.11 / Str (Bahn)</i>
10	Netze BW GmbH <i>Stellungnahme vom 02.08.2024, ohne Az.</i>
13	Regierungspräsidium Tübingen <i>Stellungnahme vom 30.08.2024, ohne Az.</i>
19	Unfallversicherung Bund und Bahn <i>Stellungnahme vom 17.07.2024, Az. F-313.1-FTZ</i>
21	Gemeinde Starzach <i>Stellungnahme vom 30.08.2024, ohne Az.</i>

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden vom Eisenbahn-Bundesamt auf dessen Internetseite im Zeitraum vom 17.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht nach § 18a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) digital ausgelegt.

Zeit und Ort der digitalen Auslegung wurden am 12.07.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und zusätzlich auch in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (Schwäbisches Tagblatt, Neckar-Chronik), bekannt gemacht.

Nach § 18a Abs. 3 Satz 2 AEG wurde eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Ende der Einwendungsfrist war der 30.08.2024.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sind Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) <i>Stellungnahme vom 17.07.2024, ohne Az.</i>

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nummer 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Erste Planänderung im Verfahren

Nach Auslegung der Planunterlagen ist die Ausgangsplanung auf der Grundlage der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen überarbeitet worden. Mit einem Schreiben vom 03.04.2025 hat die Vorhabenträgerin geänderte Planunterlagen (Blaudruck) übersandt.

Folgende Planänderungen hat die Vorhabenträgerin vorgenommen:

- Reduzierung der Größe der Baustelleneinrichtungsflächen und damit auch Änderungen beim geplanten Grunderwerb und der Planfeststellungsgrenze
- Korrektur von Flurstücknummern
- Ergänzung von tangierenden Planungen und fehlenden Leitungen sowie zur Betroffenheit eines Kulturdenkmals
- Änderung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und neue Inanspruchnahme einer Ökokontomaßnahme (Maßnahme 012_E)
- Anpassungen zu baubedingten Schallimmissionen im Erläuterungsbericht, damit diese mit der schalltechnischen Untersuchung übereinstimmen

Die Änderungen sind in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert (im Blaudruck als 1. Änderung im Verfahren).

Soweit durch die Änderungen der Aufgabenbereich einer Behörde oder auch einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als zuvor berührt wurden, wurde der jeweiligen Stelle bzw. Person die Änderung mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8	Landratsamt Tübingen
10	Netze BW GmbH
13	Regierungspräsidium Tübingen
14	Regionalverband Neckar-Alb
19	Unfallversicherung Bund und Bahn
21	Gemeinde Starzach
22	Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
19	Unfallversicherung Bund und Bahn <i>Stellungnahme vom 07.07.2025, ohne Az.</i>
21	Gemeinde Starzach <i>Stellungnahme vom 17.07.2025, Az. 797.112 /Ste</i>
22	Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb <i>Stellungnahme vom 18.07.2025, ohne Az.</i>

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8	Landratsamt Tübingen <i>Stellungnahme vom 14.07.2025, Az. 30.1 / 731.18</i>
10	Netze BW GmbH <i>Stellungnahme vom 16.07.2025, ohne Az.</i>
13	Regierungspräsidium Tübingen <i>Stellungnahme vom 17.07.2025, ohne Az.</i>
14	Regionalverband Neckar-Alb <i>Stellungnahme vom 07.07.2025, Az. 311.10.31_ON</i>

Auch wurden die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen erneut um eine Stellungnahme gebeten. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Arbeitskreis für Umwelt und Heimat e.V. <i>Stellungnahme vom 15.07.2024, ohne Az.</i>

Betroffenen privaten Einwendern wurde ebenfalls die Möglichkeit gegeben, zur geänderten Planung der Vorhabenträgerin Stellung zu nehmen. Es sind keine weiteren Einwendungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 i. V. m. § 14a Abs. 2 Nummer 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist im Wesentlichen die Erneuerung des Bahnüberganges.

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das geplante Vorhaben erforderlich ist. Erforderlichkeit meint hierbei kein unabweisbares Bedürfnis, vielmehr ist eine Eisenbahnplanung bereits dann erforderlich, wenn das Vorhaben einerseits den fachplanerischen Zielen des AEG entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und andererseits die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden, wenn das Vorhaben also „vernünftigerweise“ geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG dient das Allgemeine Eisenbahngesetz unter anderem der Gewährleistung eines sicheren Betriebes von Eisenbahnen und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene. Die geplanten Maßnahmen sind generell geeignet, diese Zielsetzungen des AEG zu verfolgen.

Das Bauwerk muss nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin erneuert werden. Ein sicherer Betrieb ist absehbar wirtschaftlich nicht mehr leistbar, da der Wartungsaufwand altersbedingt steigt und die Beschaffung von Ersatzbauteilen immer unwirtschaftlicher wird. Ohne die Erneuerung käme es zu einem Ausfall der Technik und damit zu Einschränkungen im Eisenbahn- und Straßenverkehr.

Die Planung dient somit der sicheren Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf der Strecke zwischen Plochingen und Immendingen, der Betriebssicherheit und auch der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Planung mehrere Alternativen zu prüfen, also ob das Vorhaben an einem anderen Ort, in einer anderen Dimensionierung oder auf eine andere Art und Weise umgesetzt werden kann, wobei solche Alternativen von der Vorhabenträgerin nur dann zu ermitteln, bewerten und untereinander abzuwägen sind, wenn sie auch ernsthaft in Betracht kommen.

Hierbei war zu beachten, dass es sich beim geplanten Vorhaben um die Erneuerung eines Bahnübergangs handelt, das Vorhaben damit standortgebunden ist, und dass echte Alternativen zur vorgesehenen Erneuerung nicht bestehen.

B.4.2.1 Nullvariante

Im Rahmen der Variantenabwägung war zu prüfen, ob die Nullvariante die Ziele des Vorhabens mit geringeren Auswirkungen erreichen kann. Hierunter versteht man den vollständigen Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens.

Aufgrund der technischen Abgängigkeit des Bahnüberganges könnte bei dieser Variante die Durchführung von Schienenverkehr auf der betreffenden Strecke nicht mehr gewährleistet werden, was zu einem Wegfall einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr führt. Ohne das Vorhaben kann die Sicherheit und Verfügbarkeit der Streckenqualität und die Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf der Schiene nicht gewährleistet werden und damit die Ziele des attraktiven Schienenverkehrs und des sicheren Betriebs der Eisenbahn nicht erreicht werden. Zudem könnte auch die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gewährleistet werden.

Daher drängt sich die Nullvariante als ernsthafte Alternative planerisch nicht auf.

B.4.2.2 Einstreifige Ausweichfläche (Variante 1)

Bei Variante 1 ist eine einstreifige Ausweichfläche vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat diese Variante aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse im Bahnübergangsbereich sowie eines geringen Begegnungsbereiches nachvollziehbar nicht weiterverfolgt.

B.4.2.3 Zweistreifiger Ausbau mit verkürztem Räumbereich (Variante 2)

Bei der zweiten Variante ist hingegen ein zweistreifiger Ausbau des Bahnübergangs vorgesehen, allerdings mit einem verkürzten Räumbereich.

B.4.2.4 Beseitigung des Bahnübergangs (Variante 3)

Die vollständige Beseitigung des Bahnüberganges scheidet schon aufgrund der fehlenden Umfahrungsmöglichkeiten im näheren Umfeld aus.

Zwar findet sich westlich des Vorhabens eine Straßenüberführung, die aufgrund einer starken Längsneigung als Ersatzweg nicht geeignet erscheint und nach den Angaben der Vorhabenträgerin ein sonstiger Ersatzweg vor Ort kaum zu realisieren wäre.

B.4.2.5 Abwägungsergebnis

Die Vorhabenträgerin hat sich aus nachvollziehbaren Gründen für die vorliegend beantragte Variante 2 entschieden, da sich diese aufgrund der örtlichen Platz- und Sichtverhältnisse und auch der Wirtschaftlichkeit als sinnvollste Variante darstellt.

Die Variantenauswahl der Vorhabenträgerin ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele mit anderen baulichen Varianten und/oder anderen bauzeitlichen Herstellungsweisen unter einer geringeren Beeinträchtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verwirklichen ließe.

Insgesamt trägt die gewählte Variante den eisenbahnrechtlichen, betrieblichen und sonstigen öffentlichen Belangen bestmöglich Rechnung. Weitere, bisher noch nicht untersuchte Varianten drängen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

Durch das Vorhaben werden ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet), ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet), ein Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) sowie ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) betroffen, jedoch nur randlich, so dass sie unter die planerische Unschärfe fallen.

Der Regionalverband Neckar-Alb stimmt dem Vorhaben insoweit zu.

Freihaltung der Trassen für einen zweigleisigen Ausbau

Das Regierungspräsidium Tübingen hat darauf hingewiesen, dass nach dem Regionalplan Neckar-Alb, Plansatz 4.1.2 Z (4), die erforderlichen Trassen für einen zweigleisigen Ausbau der Strecke offengehalten werden sollen. Die Trassen seien als Vorranggebiet dargestellt. Dies sei bei der Planung der vorgesehenen Änderung des Bahnübergangs zu berücksichtigen. Dieser Forderung hat sich auch der Regionalverband Neckar-Alb angeschlossen.

Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass der zweigleisige Ausbau der Strecke nur abschnittsweise im Bereich zwischen Rottenburg und Tübingen vorgesehen sei. Der hier geplante Bahnübergang sei daher nicht betroffen, zu einem Ausbau zwischen Rottenburg und Horb bestünden derzeit insoweit keine konkreten Planungen, die vorliegend berücksichtigt werden könnten.

Durch die Erneuerung des Bahnübergangs werde ein zukünftiger Ausbau der Strecke jedoch auch nicht zusätzlich erschwert.

Daher sieht die Planfeststellungsbehörde hier mangels konkreter Planungen des zweigleisigen Ausbaus in diesem Bereich keinen Regelungsbedarf, zumal ein solcher Ausbau auch bei Erneuerung des Bahnübergangs möglich bleibt.

Berücksichtigung eines neuen Haltepunktes

Weiterhin hat das Regierungspräsidium Tübingen darauf hingewiesen, dass in Plansatz 4.1.2 N (5) festgehalten sei, dass der Neubau sowie die Verlegung von Bahnhöfen und Haltepunkten, die in der standardisierten Bewertung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb vom März 2012 als technisch umsetzbar und mit positivem wirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Verhältnis eingestuft wurden, in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahme (N) dargestellt sind. Im Bereich des Bahnübergangs ist neben dem geplanten zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke auch der Neubau eines solchen Haltepunkts vorgesehen und daher bei der Planung zu berücksichtigen. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hat eine gleichlautende Forderung vorgebracht.

Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass der mögliche Haltepunkt nicht an den Bahnübergang angrenze. Es habe eine interne Abstimmung mit dem Projekt „Obere Neckarbahn“ gegeben, in der die baulichen Schnittstellen zum Bahnübergang geprüft und im Rahmen der hiesigen Planung entsprechend berücksichtigt worden sind, so dass eine Beeinträchtigung nicht gegeben sei.

Durch die Berücksichtigung in der Planung sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf. Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb hat im Übrigen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Für die Umsetzung des Vorhabens sind hier im Ergebnis keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und/oder Bewilligungen erforderlich.

Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes empfiehlt jedoch, die Maßnahme in einer niederschlagsarmen Periode durchzuführen. Um die Vorhabenträgerin nicht unzumutbar in der Planung einzuschränken, wurde dies als Hinweis aufgenommen.

B.4.4.1.1 Anfallendes Niederschlagswasser (Schiene und Straße)

Anfallendes Niederschlagswasser im Bereich des Bahnübergangs wird diffus in den Seitenbereichen versickert. Da es sich hier um eine nicht gefasste Ableitung handelt, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gleiches gilt für die Straßenentwässerung.

B.4.4.1.2 Flachgründung von Signalen

Der Bemessungswasserstand wurde von der Vorhabenträgerin hier auf 1,75 Meter unter GOK (Geländeoberkante) festgesetzt. Entsprechend des geotechnischen Berichtes (Planunterlage 15.1) wird vorliegend am Signalstandort „BB 2 Si 1“ der Bemessungswasserstand bei 1,4 Metern und am Signalstandort „BB 2 Si 2“ bei 1,2 Metern festgesetzt. Die voneinander abweichenden Bemessungswasserstände der Signalstandorte beruhen hier auf der Lage des Vorhabens an der Grenze zu einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Entsprechend den Ausführungen der Vorhabenträgerin ist kein Eingriff ins Grundwasser vorgesehen, da alle erforderlichen Fundamente flach gegründet werden.

B.4.4.1.3 Umgang mit Schicht- und Sickerwässer

Sollten während der Baumaßnahme Schicht- oder Sickerwässer (temporäres Grundwasser) auftreten, sieht die Vorhabenträgerin vor, diese über einen offenen Pumpensumpf abzuführen und in einem geeigneten Sammelbehälter zu fassen. Es wird von einer maximalen Wassermenge von ca. 0,6 m³/h (ca. 0,2 l/s) ausgegangen. Auf Grund der geringfügigen Wassermenge und dem Faktor, dass bei einer durchschnittlichen Witterung die Maßnahme außerhalb des Grundwassereinflussbereichs liegt und dem vorübergehenden Zweck, kann hier hinsichtlich der Entnahme des Schicht- und Sickerwassers von einer Erlaubnis nach § 8 WHG auf Grundlage des § 46 WHG abgesehen werden.

B.4.4.1.4 Keine Einleitung in Oberflächengewässer (Eulengraben)

Seitens der Vorhabenträgerin ist eine Abführung des gesammelten Wassers in den Eulengraben nicht zulässig (Nebenbestimmung unter A.4.2.1).

B.4.4.1.5 Anfallendes Niederschlagswasser (Betonschalthaus)

Im Hinblick auf die geplante Errichtung des Betonschalthauses wird das anfallende Niederschlagswasser, wie von der Vorhabenträgerin bestätigt, auf der Dachfläche

nicht gefasst, sondern in das Gelände abgeleitet wird. Somit ist auch hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Im Vorhabenbereich befindet sich der Eulengraben, der von einer Fischzuchtanlage direkt in den Neckar einmündet. Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz vor Einträgen in das Oberflächengewässer und das Grundwasser Schutzmaßnahmen vorgesehen, insbesondere das Verbot eines Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in dem Bereich des Eulengrabens.

Einhaltung der Anforderungen der AwSV

Soweit vom Landratsamt Tübingen gefordert wurde, für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die technischen und organisatorischen Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten, besteht hier kein Regelungsbedarf, da die Vorhabenträgerin zur Einhaltung rechtlicher Regelungen ohnehin verpflichtet ist.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Landratsamt Tübingen hat gefordert, alle Handlungen zu unterlassen, die das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen und anderen Schadstoffen (insbesondere auch Zementabwässer und Betonzusatzmittel) in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser und den Boden ermöglichen.

Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Kraftstoffe, Schmier- und Schalöle, dürfen nur in dafür geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden. Die Lagerung darf nicht in Gewässernähe, im Hochwasserabflussbereich und nicht auf unbefestigten Flächen erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits in der Planung entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss zudem abgesichert sind (Nebenbestimmung unter A.4.2.2).

Gefährdungen durch Baumaschinen und Geräte

Ferner hat das Landratsamt Tübingen noch gefordert, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten, Wagenwaschungen sowie auch das Auftanken und das Abschmieren von Baumaschinen nicht innerhalb des Gewässerrandstreifens des Neckars und nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden dürfen.

Baumaschinen seien gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Die Dichtigkeit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen sei auch regelmäßig zu überprüfen. Elektrisch angetriebene Baumaschinen seien solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.

Dass die genannten Arbeiten nicht im Gewässerrandstreifen durchgeführt werden, wird durch diesen Beschluss sichergestellt (Nebenbestimmung unter A.4.2.4), ebenso wie die geforderte Prüfung auf Tropfverluste. Eine konkrete Festlegung zur Nutzung elektrisch angetriebener Fahrzeuge würde die Vorhabenträgerin jedoch unzumutbar einschränken, so dass von einer diesbezüglichen Regelung in diesem Beschluss abgesehen wird.

Nutzung biologisch schnell abbaubarer Kraftstoffe und Öle

Das Landratsamt Tübingen empfiehlt, nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Tankstoffe, Schmierstoffe sowie Hydraulik- und Schalöle zu verwenden. Diese seien sparsam und nur in unbedingt erforderlichem Umfang anzuwenden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht darin nur eine Empfehlung, da eine konkrete Festlegung auf die Verwendung nur bestimmter Stoffe die Vorhabenträgerin unzumutbar einschränken könnte. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Vorhabenträgerin, soweit es ihr möglich ist, entsprechende umweltfreundlichere Stoffe verwenden wird.

Vorhalten von Ölbindemitteln

Nach der Stellungnahme des Landratsamtes Tübingen sind im Bereich der Baustelle ist zu jeder Zeit ausreichend Ölbindemittel zu lagern, welche im Havariefall eingesetzt werden können.

Dies hat die Vorhabenträgerin in ihrer Planung bereits vorgesehen.

Verunreinigungen und Unfälle

Das Landratsamt fordert weiter, dass bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder wenn bei den Bauarbeiten ölverunreinigtes Erdreich oder sonstige wassergefährdende Stoffe vorgefunden werden, die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu ergreifen sind. Zudem sei unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und zusätzlich das Landratsamt Tübingen (Abteilung Umwelt und Gewerbe) zu benachrichtigen.

Auch dies ist durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss sichergestellt (Nebenbestimmung unter A.4.2.3).

B.4.4.3 Hochwasserschutz

Ein Teil des Vorhabens befindet sich innerhalb der Überflutungsflächen des Neckars. Die Flächen zur Baustelleneinrichtung liegen innerhalb eines sog. HQ_{EXTREM}-Bereiches (extremes Hochwasserereignis), der Graben und die nordöstlich der Straße liegenden Flächen im HQ₅₀-Bereich (50-jährliches Hochwasserereignis).

Die Vorhabenträgerin hat daher vorgesehen, dass wassergefährdende Stoffe nicht im Überschwemmungsbereich des Neckars gelagert werden dürfen und dort auch keine Betankungen durchgeführt werden dürfen. Zudem wird ein Notfallplan für den Fall eines Hochwassers und den Austritt wassergefährdender Stoffe ausgearbeitet und auf der Baustelle vorgehalten nebst hierfür notwendigen Materialien.

Um ein mögliches Hochwasser frühzeitig erkennen zu können, hat sich die Bauleitung regelmäßig über aktuelle Wetterwarnungen zu informieren (Nebenbestimmung unter A.4.2.5).

Hochwassersicherheit der Baustelle

Das Landratsamt Tübingen fordert diesbezüglich, die Baustelleneinrichtung hochwassersicher anzulegen. Der ungehinderte Hochwasserabfluss des Neckars sei bauzeitlich sicherzustellen. Der Hochwasserabflussbereich muss während der Bauzeit von Hindernissen, z.B. Baumateriallagern, parkenden Fahrzeugen und abgestellten Baumaschinen usw. freigehalten werden. Bei vorhergesagtem Hochwasser sei zudem der von Hochwasser gefährdete Bereich zu räumen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht ein vollständiges Freihalten von Flächen im Abflussbereich als unzumutbare Einschränkung an, da die Fläche zur Baustelleneinrichtung dann ggf. gar nicht genutzt werden könnte. Dennoch ist jederzeit sicherzustellen, dass innerhalb von maximal einer Stunde jegliches Hindernis im Abflussquerschnitt entfernt werden kann (Nebenbestimmung unter A.4.2.5), damit dem Schutz vor Hochwasserereignissen hinreichend Rechnung getragen wird.

B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für das Vorhaben ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung einzurichten (Nebenbestimmung unter A.4.1).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter sind vorhabenbedingt mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig. Die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin und deren Zusagen sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert.

Die Vorhabenträgerin geht ebenfalls von der Erforderlichkeit einer umweltfachlichen Bauüberwachung aus.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben steht unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 10.1) genannten und auch in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 10.4) weiter konkretisierten Maßnahmen und unter Beachtung der in diesem Beschluss verfüigten Nebenbestimmungen mit dem Naturschutz im Einklang.

Insbesondere wird eine erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts vermieden und auch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

B.4.6.1 Allgemeines

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 10.1) stellt die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Landschaft, die nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Vorhabenträgerin bewertet wurden, umfassend und nachvollziehbar dar.

Die durchgeführten Erhebungen und Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und den üblichen Standards und werden daher auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht.

Eine ausführliche Darstellung der Bestandsaufnahmen kann dem Kapitel 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 10.1) entnommen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben sowohl baubedingte Wirkungen des Vorhabens, also solche, die Veränderungen des Naturhaushalts und der örtlichen Wirkungszusammenhänge durch die Bautätigkeit selbst und während der Bauphase

zur Folge haben, als auch anlagebedingte Wirkungen, also solche, die durch die Anlage selbst bewirkt werden. Betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Betrieb und den Unterhalt der Anlage verursacht werden, sind nicht zu erwarten.

Eine detaillierte Aufstellung der Auswirkungen des Vorhabens findet sich in dem Kapitel 6 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 10.1).

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung basiert auf der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung). Der Wert wird in Ökopunkten ermittelt und besteht aus der Differenz zwischen dem Ausgangswert einer Fläche und der Wertigkeit nach der Planung. Ökopunkte sind rechnerisch lediglich in den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Wasser erfassbar. Die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft sind in der Ökokonto-Verordnung nicht berücksichtigt und werden daher verbal-argumentativ abgehandelt. Den hiernach rechnerisch ermittelten Eingriffen werden ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt. Diese Maßnahmen sind so festgelegt, dass sie im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs in der Regel auch Eingriffe in andere Schutzgüter des Naturhaushalts und der Landschaft kompensieren.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Jene sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans und somit auch von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde alles unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten, um auf dieser Grundlage die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

B.4.6.2 Vermeidung und Verminderung

Die Vorhabenträgerin hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Dieses Gebot verlangt indes nicht die Unterlassung des Vorhabens, sondern die mögliche Vermeidung oder Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Planung entspricht diesem Gebot.

Folgende vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen tragen dazu bei, eine erhebliche Beeinträchtigung der durch das hiesige Vorhaben betroffenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten:

- 001_VA Bauzeitenregelung zur Rodung und Rückschnitten von Gehölzen
- 002_V Vegetationsschutzsäune und Baumschutzmaßnahmen
- 003_V Verlegung von Weiden/Strohfascinen am Eulengraben
- 004_V Verlegung eines Lesesteinhaufens
- 009_V Schutz vor Stoffeinträgen in den Eulengraben und das Grundwasser
- 010_V Maßnahmen zum Bodenschutz
- 011_VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung

Eine detaillierte Beschreibung von sämtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen ist dem Kapitel 8 des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Planunterlage 10.1) sowie den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 10.4) zu entnehmen. Die räumliche Lage und die Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (Planunterlage 10.3) dargestellt.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle, verhältnismäßige, in der bisherigen Planung der Vorhabenträgerin noch nicht enthaltene Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Insgesamt werden mit den in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlage 10.1) und in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des Vorhabens weitest möglich unterlassen.

Rücksprache bei Fällung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen

Das Landratsamt Tübingen hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei der Fällung von Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Totholz, Höhlen) mit der unteren Naturschutzbehörde vorab Rücksprache zu halten sei, was die Planfeststellungsbehörde als zumutbar ansieht (Nebenbestimmung unter A.4.3.3).

B.4.6.3 Nicht vermeidbare Eingriffe

Trotz aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben jedoch auch unvermeidbare Beeinträchtigungen von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden.

Das geplante Vorhaben muss jedoch nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, wenn und soweit die für die Umsetzung des Vorhabens sprechenden Belange überwiegen. Belange des Naturschutzes haben ein besonderes Gewicht im Rahmen der Interessenabwägung, jedoch genießen sie keinen (absoluten) Vorrang.

In Kapitel 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 10.1) werden die Konflikte aufgezeigt, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich jedoch im Ergebnis weder durch andere Varianten noch durch anderen zumutbaren Aufwand in einer für die Entscheidung erheblichen Weise weiter verringern.

Es verbleiben insbesondere noch die folgenden Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf des Vorhabens auswirken:

- Bauzeitliche Beeinträchtigung von Vegetation
- Dauerhafte Überbauung von Vegetation
- Potenzielle bauzeitliche Beeinträchtigung der Avifauna
- Bauzeitliche Beeinträchtigung unversiegelter Grünflächen
- Potenzielle Beeinträchtigung des Eulengrabens durch Stoffeinträge/Eingriffe
- Potenzielle Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, die auf Grundlage der Ökokonto-Verordnung bewertet werden.

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich und der Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind seitens der Vorhabenträgerin in der Planung vorgesehen:

- 005_W Wiederherstellung der Wiesenflächen
- 006_W Wiederherstellung der Hochstaudenflur
- 007_W Wiederherstellung der Wirtschaftswege

- 008_W Wiederherstellung der Ruderalvegetation in Bahnböschungen

Die allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen sind zum Ausgleich der im Übrigen unvermeidbaren Eingriffe vorgesehen.

- 012_E Ökokontomaßnahme Waldrefugien Gutsverwaltung Weitenburg

Ökokontomaßnahmen dienen dazu, den Wertverlust, der nach der Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen verbleibt, durch den Erwerb von Ökopunkten aus einer vorgezogenen Maßnahme zur Aufwertung auszugleichen.

Diese Maßnahmen sind in Kapitel 8 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 10.1) und den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 10.4) nochmals umfassend dargestellt.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können insoweit durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betreffenden Naturraum nach wertender Betrachtung in einer gleichwertigen Weise (wieder-)hergestellt sind.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Funktionsverlust von insgesamt 11.371 Wertpunkten. Durch die Maßnahmen (ohne die Ökokontomaßnahme) können davon 7.242 Wertpunkte kompensiert werden. Die Differenz wird durch die vorgesehene Ökokontomaßnahme mit dem Kauf entsprechender Wertpunkte ausgeglichen. Die wertgleiche Kompensation kann somit gewährleistet werden.

Die Ermittlung der jeweiligen Wertpunkte und eine tabellarische Gegenüberstellung aller Konflikte und der ihnen zugeordneten Maßnahmen können dem Kapitel 8 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 10.1) entnommen werden.

Daher sind die vorgesehenen Maßnahmen in ihrer Art und auch ihrem Umfang nach geeignet, die projektbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

Die hiernach verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller sonst maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten und andere Lösungen nicht für zumutbar angesehen.

Das Landratsamt Tübingen teilt diese Auffassung.

Gebietsheimisches Pflanzgut

Das Landratsamt Tübingen hat hierzu jedoch noch gefordert, dass bei der Wiederherstellung bzw. Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen für die Ansaaten und die Gehölzpflanzungen im Außenbereich ein nach § 40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut aus dem jeweiligen Herkunftsgebiet zu verwenden sei (Nebenbestimmung unter A.4.3.4).

Rechtliche Sicherung der Ökokontomaßnahme

Das Landratsamt Tübingen hat gefordert, dass die Ökokontomaßnahme inkl. der zugehörigen Pflege dauerhaft rechtlich gesichert wird, was durch diesen Beschluss sichergestellt ist.

Austragung der Ökokontomaßnahme

Das Landratsamt Tübingen hat weiter gefordert, dass der Verkauf anzuzeigen sei, die Zuordnung der Punkte einzutragen sei und die benötigten Ökopunkte auszutragen sind. Das Landratsamt sei darüber zu informieren.

Da die Vorhabenträgerin hierzu ohnehin verpflichtet ist und die Ausbuchung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) zu erfolgen hat, wird hier kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

B.4.6.4 Festsetzung der Unterhaltungspflicht

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der genaue Unterhaltungszeitraum ergibt sich aus den Angaben in den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 10.4).

Die Unterhaltungsverpflichtung umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme notwendig ist.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher bzw. dessen Rechtsnachfolger.

B.4.6.5 Kompensationsverzeichnis

Hinsichtlich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die entsprechende Datenübermittlungspflicht auferlegen (Nebenbestimmung unter A.4.3.1).

B.4.6.6 Berichtspflichten

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann sichergestellt werden durch die Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung und die vorgesehenen Berichtspflichten. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann ein entsprechender Bericht verlangt werden (Nebenbestimmung unter A.4.3.2).

B.4.6.7 Schutzgebietskulisse

B.4.6.7.1 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal“. Daher bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, grundsätzlich einer Erlaubnis. Da derartige Wirkungen durch das Vorhaben indes nicht ausgelöst werden, ist die Umsetzung im Landschaftsschutzgebiet zulässig.

B.4.6.7.2 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich zudem zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, und zwar „Feldgehölz südöstlich Sulzau“ und „Feldgehölze I an der Bahnstrecke Bhf. Eyach - Rottenburg“. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben können Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.

B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ befindet sich außerhalb des Vorhabens. Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin eine FFH-Vorprüfung (Planunterlage 11.1) durchgeführt.

Direkte baubedingte Eingriffe in wertbestimmende Lebensräume oder Lebensstätten können aufgrund des ausreichenden Abstands von ca. 70 Metern ausgeschlossen werden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden. Es kann allenfalls zu indirekten Beeinträchtigungen kommen, wobei der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen über den Eulengraben in den Neckar von potenzieller Relevanz ist, da dies zu weitreichenden Folgen für die Fischfauna (insbesondere die Groppe) und den Lebensraumtyp 3260 führen kann.

Derartige Beeinträchtigungen lassen sich jedoch durch geplante Schutzmaßnahmen vermeiden. Vorgesehen sind in diesem Fall insbesondere das Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe, ein Hochwassernotfallplan, das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Eulengrabens und die Errichtung von Faschinen entlang des Baufeldes am Eulengraben. Eine Entwässerung in den Eulengraben ist ebenfalls nicht zulässig. Bei Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Sonstige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht ersichtlich.

Das Landratsamt Tübingen sieht diese Einschätzung ebenfalls als plausibel an.

B.4.8 Artenschutz

Den artenschutzrechtlichen Belangen wird unter der Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und den in diesem Beschluss verfüigten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hier ausgeschlossen werden.

Diese Auffassung teilt auch das Landratsamt Tübingen.

B.4.8.1 Allgemeines

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wird durch die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sowie durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sichergestellt.

Im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 10.1) werden die besonders geschützten Arten bereits mitbetrachtet, so dass für die artenschutzrechtliche Prüfung nur die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant sind. Daher wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 12.1) geprüft, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Die relevanten Verbotstatbestände ergeben sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei handelt es sich insbesondere um Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote. Wird ein solcher Verbotstatbestand erfüllt und kann die Verletzung des Verbots nicht durch Maßnahmen vermieden werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig.

Eine Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der im Jahr 2021 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sowie der Auswertung sonstiger zum Raum verfügbarer Daten.

Bei der durchgeführten Vorprüfung wurden Arten bzw. Artengruppen identifiziert, die keiner vertieften Prüfung bedürfen, da ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, sie im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht vorkommen (fehlende essenzielle Habitatstrukturen) oder sie gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit erwarten lassen. Diese Arten wurden daher nicht weiter betrachtet.

Detaillierte Angaben zur Erfassung der einzelnen Arten können Kapitel 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Planunterlage 12.1) entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin gelangt aufgrund des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Planunterlage 12.1) zum Ergebnis, dass für alle prüfungsrelevanten Arten bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

B.4.8.2 Reptilien

Trotz potenzieller Eignung des Lebensraums im Vorhabenbereich, insbesondere für die Zauneidechse, konnten im Umfeld des Bahnübergangs bei den durchgeführten Kartierungen beidseits der Strecke keine Reptilien festgestellt werden.

B.4.8.3 Vögel

Im Rahmen der Kartierungen konnten insgesamt 28 Vogelarten registriert werden, davon 20 Arten mit Brutrevieren. Vier Arten haben einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand: Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe und Stockente; nur bei den beiden erstgenannten Arten waren Brutreviere vorhanden.

Sämtliche Brutreviere liegen jedoch außerhalb der Eingriffsbereiche und der Flächen zur Baustelleneinrichtung und werden allenfalls durch bauzeitliche Emissionen beeinträchtigt. Da diese nur vorübergehend und lokal begrenzt sind, wird die Beeinträchtigung als unerheblich bewertet. Ausreichende Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld sind vorhanden, so dass es durch die Vergrämungswirkung nicht zu einem Ausfall der Brut kommen wird.

Durch Rodung von Gehölzen und Gebüsch kann es jedoch zu einer Gefahr von Verletzung und Tötung sowie einem bauzeitlichen Verlust von Brut- und Niststätten kommen. Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme 001_VA) ist aber sichergestellt, dass die unvermeidbaren Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, so dass eine Verletzung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

B.4.9 Klimaschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vereinbar. Die Verlagerung von Verkehren u.a. von der Straße auf die Schiene stellt einen effizienten und nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz dar und wird nach dem geltenden Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und dem KTFG (Klima- und Transformationsfondsgesetz) ausdrücklich als eine Maßnahme zur Erreichung der Zwecke des KSG aufgeführt. Durch das Vorhaben wird für dieses Ziel (Verlagerung der Verkehre auf die Schiene) ein weiterer Beitrag geleistet, indem Einschränkungen in der Infrastruktur, wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen auf den Bahnstrecken oder anderweitige Einschränkungen der Kapazität durch die Erneuerung vermieden werden. Das vorliegende Vorhaben stellt somit einen wichtigen Beitrag für die Verlagerung der Verkehre auf die Schiene und damit zur Erreichung der Zwecke des

Bundes-Klimaschutzgesetzes dar. Es steht damit im Einklang mit dem Zweck und den Zielen des KSG (§§ 1, 3 KSG) und den zu seiner Erfüllung festgelegten Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030.

B.4.10 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin bereits in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Durch diesen Beschluss wird sichergestellt, dass schädliche Einwirkungen auf die Umwelt nach den anerkannten Regeln der Technik weitest möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

B.4.10.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen der Planfeststellung ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst.

Eine Baustelle stellt als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 3 Abs. 5, 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Die Vorhabenträgerin hat daher zu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bereits im Planfeststellungsbeschluss sind sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, § 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm).

Diese enthält, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagen- und Gebietsnutzungen, abgestufte Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Der Immissionsrichtwert gilt hier als überschritten, wenn der Beurteilungspegel diesen Immissionsrichtwert überschreitet oder nachts von mindestens einem Messwert um mehr als 20 dB(A) überschritten wird (Spitzenpegel).

Die Regelung in Nummer 4.1 der AVV Baulärm, wonach Minderungsmaßnahmen erst dann angeordnet werden sollen, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet, findet bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschelle im Rahmen einer rechnerischen Prognose keine Anwendung, so dass als Grenze zur Unzumutbarkeit die Richtwerte herangezogen werden.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm sowohl von der Vorhabenträgerin als auch den ausführenden Bauunternehmen zu beachten und bei einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind weitere Maßnahmen zur Lärminderung vorzunehmen (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.1).

B.4.10.1.1 Berücksichtigung der Lärmvorbelastung

Bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kann von Maßnahmen zur Lärminderung abgesehen werden, soweit dadurch wegen einer vorhandenen Lärmvorbelastung keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten. Dies gilt bis zu einer unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Vorbelastung projektspezifisch zu ermittelnden fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle.

Wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall geringer bemessen werden kann und eine tatsächliche Lärmvorbelastung in dem Einwirkungsbereich gegeben ist, die über den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm liegt, kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens von den Immissionsrichtwerten nach oben abweichen und eine höhere fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle bestimmen.

Eine schutzmindernde Vorbelastung wurde vorliegend indes nicht berücksichtigt.

B.4.10.1.2 Baulärmprognose in der schalltechnischen Untersuchung

Die Vorhabenträgerin hat in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 13.1) die zu erwartenden Schallimmissionen aus den einzelnen Bautätigkeiten anhand der

vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung zur Tages- und Nachtzeit berechnet und beurteilt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die grundsätzlich maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Tageszeitraum und vor allem im Nachtzeitraum prognostisch nicht immer eingehalten werden können.

B.4.10.1.2.1 Gebietsnutzungen

Die Zuordnung der einzelnen Gebietsnutzungen erfolgt anhand der ausgewiesenen Flächennutzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen. Davon abweichend ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung erheblich abweicht.

Für den Großteil des betroffenen Gebietes liegen Bebauungspläne vor. Nördlich des Vorhabens befinden sich Misch- und allgemeine Wohngebiete.

Die genauen Gebietszuordnungen finden sich in Kapitel 2 und in der Anlage 2.1 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 13.1).

B.4.10.1.2.2 Berechnungsgrundlagen

Die Immissionsberechnung wurde anhand plausibler Ansätze zu den Arbeitsgeräten mit deren Schallleistungswirkpegeln und ohne Berücksichtigung eventuell möglicher Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Sie zeigt somit zunächst die Größenordnung auf, in welcher die Immissionen aus den Bautätigkeiten liegen können, sofern keine weiteren Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. In Baulärberechnungen werden im Übrigen regelmäßig zum Teil deutlich höhere Pegel prognostiziert, als sie beim Betrieb der entsprechenden Baumaschinen tatsächlich auftreten.

Da die zu erwartenden kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht mehr als 20 dB(A) über dem Mittelungspegel liegen wurde auf eine gesonderte Betrachtung verzichtet.

Die Berechnungsgrundlagen im Detail sind in dem Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 13.1) dargestellt.

B.4.10.1.2.3 Bauphasen

Der Arbeiten sind grundsätzlich im Tages- und Nachtzeitraum vorgesehen. Es sind neben der Erstellung und dem Betrieb der Baustelleneinrichtungsflächen (Bauphase 0) insgesamt vier weitere Bauphasen geplant.

Bauphase 1 beinhaltet die Herstellung des Betonschalthauses, Bauphase 2 die Tiefbauarbeiten, Bauphase 3 den Austausch der Bahnübergangssicherungsanlage und Oberbaumaßnahmen und Bauphase 4 die Arbeiten im Straßenbereich.

Die Gesamtbauzeit einschließlich nicht lärmintensiver Tätigkeiten wird seitens der Vorhabenträgerin auf etwa vier Monate geschätzt.

B.4.10.1.2.4 Prognostizierte Überschreitungen

An den berechneten Immissionsorten kommt es zu Überschreitungen der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht.

Mit der Überschreitung des Beurteilungspegels von 70 dB(A) tagsüber ist nicht zu rechnen, jedoch kann es in allen vorgesehenen Bauphasen zur Überschreitung des Beurteilungspegels von 60 dB(A) nachts an voraussichtlich zwei Gebäuden kommen.

Die genauen Prognosen können Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 13.1) entnommen werden.

B.4.10.1.3 Beurteilung des Lärmschutzkonzepts der Vorhabenträgerin

Anhand der prognostizierten Baulärmimmissionen werden somit die spezifischen Beeinträchtigungen im Bereich der einzelnen Bautätigkeiten aufgezeigt.

Dabei sind auch die aus der Bauablaufplanung ableitbaren Zeiträume der maßgeblichen Beeinträchtigungen für die verschiedenen Bautätigkeiten sowie der Umfang der Betroffenen ermittelt worden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurden verschiedene Möglichkeiten von Schutzvorkehrungen beleuchtet.

Aus Sicht der schalltechnischen Untersuchung liegt eine Zumutbarkeit auch dann ggf. noch vor, wenn die Immissionsrichtwerte überschritten werden, insbesondere unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen.

Eine vollständige Darstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 13.1) entnommen werden.

Zunächst wird empfohlen, in den Ausschreibungen zu den Bauleistungen Auflagen zum Immissionsschutz zu formulieren und diese verbindlich mit den ausführenden Bauunternehmen zu vereinbaren.

Ferner sollen die Aufstellorte von stationären Schallquellen in einer günstigen Weise gewählt werden und, wenn diese einen wesentlichen Beitrag zu den Konflikten leisten, abgeschirmt werden.

Es sollen nur geeignete Baumaschinen und -verfahren eingesetzt werden und diese sollen dem Stand der Technik entsprechen und auch die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) erfüllen.

Ferner sollen Leerfahrten möglichst vermieden werden und zwischen den einzelnen Arbeitsvorgängen sollen die Baumaschinen, sofern möglich, ausgeschaltet werden.

Bei einer Reduktion der täglichen Betriebsdauer von lärmintensiven Baumaschinen könne der Beurteilungspegel verringert werden. Andererseits könnte dies dazu führen, dass sich die vorgesehene Arbeitszeit erweitert und die Bauzeit deutlich verlängert wird. Eine Verlegung der Nacharbeiten in den Tageszeitraum sei nicht möglich, jedoch wird eine Beschränkung der Betriebsdauer auf 6 Stunden im Nachtzeitraum empfohlen.

Auf den Einsatz automatischer Warnanlagen soll möglichst verzichtet werden, sofern dies sicherheitstechnisch möglich ist.

Zudem wird ein umfassendes Informationsmanagement seitens der Vorhabenträgerin angeregt und die Einsetzung eines Ansprechpartners vorgeschlagen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wurden nach Angabe der Vorhabenträgerin nicht im Gutachten betrachtet, weil diese bei einem Bahnübergang nur schwer zu realisieren seien, da im Regelfall nur der Straßenraum zur Verfügung stehe, womit etwaige Schallschutzwände der Andienung der Baustelle im Wege stehen würden. Auch die Erstellung von Schallschutzwänden verursache noch zusätzliche Lärmbelästigungen, die angesichts der überschaubaren Anzahl der Betroffenen nicht vertretbar seien.

B.4.10.1.4 Abwägung und Entscheidung zum Schutzkonzept

Die von der Vorhabenträgerin in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 13.1) vorgenommenen Prognosen von Betroffenheiten sowie auch die Betrachtung der Verhältnismäßigkeit zur Beurteilung von möglichen Lärmschutzvorkehrungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt und die jeweiligen Zeiträume maßgeblicher Beeinträchtigungen der verschiedenen Bautätigkeiten aus der vorläufigen Bauablaufplanung abgeleitet worden. Anhand dieser Daten kann das voraussichtliche Ausmaß von Betroffenheiten durch Baulärm ausreichend genau beurteilt und die gebotene Abwägung hinsichtlich der Art und des Umfangs verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, aufgrund derer zu erwarten ist, dass durch die Vorhabenträgerin die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht flächendeckend eingehalten werden können.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu entschieden, die nächtlichen Arbeiten auf eine Dauer von maximal 6 Stunden zu beschränken. Weitgehende Beschränkungen der Betriebsdauer oder gar ein vollständiger Verzicht auf Bautätigkeiten in der Nachtzeit werden seitens der Planfeststellungsbehörde als nicht verhältnismäßig angesehen. Auch könnte eine Begrenzung der Betriebsdauer zu einer erheblichen Verlängerung der Bauzeit insgesamt führen, wodurch sich auch der Zeitraum der bauzeitlichen Lärmimmissionen verlängern würde.

Ebenso hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass das Aufstellen von Schallschutzwänden, seien diese mobil oder stationär, bei einem Kosten-Nutzen-Vergleich nicht verhältnismäßig ist oder auch geometrisch nicht möglich ist.

Die Anwohner und die Gemeinden sind, wie es die Vorhabenträgerin auch in der Planung bereits dem Grunde nach vorgesehen hat, über die Baumaßnahmen umfassend zu informieren, damit diese sich auf die Beeinträchtigungen einstellen können. Hierzu sind insbesondere die genauen Bauablaufdaten bekannt zu geben (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.2).

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und auch zur Vorbeugung und/oder Unterbindung von vermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm (und auch baubedingte Erschütterungen) hat die Vorhabenträgerin einen Immissionsschutzverantwortlichen zu beauftragen. Dieser überwacht nicht nur den Bau- und Baustellenbetrieb, sondern steht den Betroffenen auch als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann mit den bauausführenden Unternehmen ggf. weitere Maßnahmen vor Ort abstimmen. So könnten kurzfristig erforderliche Änderungen während des Bauverfahrens wie eine Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsätzen in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen veranlasst werden (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.3).

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der zeitlich genauen Bauabläufe und auch der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte Baulärmprognose zu erstellen und diese bei Bedarf anzupassen (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.4). Die demnach ermittelten Beurteilungspegel dienen dabei vor allem der Feststellung konkreter Entschädigungs- und, spätestens

bei Überschreitungen der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, auch Ersatzwohnraumsprüche. Durch detaillierte schalltechnische Prognosen können schon frühzeitig Belastungen der Anwohner hinsichtlich einer eventuell möglichen Gesundheitsgefährdung abgeschätzt und somit eine rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzwohnraum mit den jeweils Betroffenen abgestimmt werden.

Wenn zur Sicherheit auf der Baustelle Rottenwarnanlagen genutzt werden sollen, dürfen nur solche Anlagen Verwendung finden, die über eine automatische Pegelanpassung verfügen, um die Lärmbelastung der Anwohner so gering wie möglich zu halten (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.5).

Leerfahrten sollen nach der Planung der Vorhabenträgerin vermieden werden und Baumaschinen werden zudem ausgeschaltet, wenn dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschweren sollte.

Ferner ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits in ihrer Planung vorgesehen, nur solche Baugeräte und -verfahren zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es ist daher nicht erforderlich, der Vorhabenträgerin diesbezüglich zusätzliche Auflagen zur Ausschreibung von Bauleistungen zu machen. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), nach der Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, beim Baubetrieb zu unterbleiben haben, gelten ohnehin.

B.4.10.1.5 Verbleibende nachteilige Wirkungen

Aufgrund geringer Abstände zu den Immissionsorten können, trotz der festgelegten Schutzvorkehrungen, während der Bauzeit grundsätzlich noch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Diese müssen jedoch nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen, ggf. nicht mehr verhältnismäßigen Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Für solche nur noch in geringem Umfang tatsächlich verbleibende nachteilige Wirkungen kann in der Abwägungsentscheidung dann auf einen grundsätzlichen Entschädigungs- bzw. Ersatzraumanspruch verwiesen werden.

B.4.10.1.6 Entschädigung in Geld

Bei Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Schallimmissionen haben die hiervon betroffenen Eigentümer einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind und wenn es sich um ein über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehendes Sonderopfer handelt.

Dieser Anspruch wird im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach festgestellt, und die Bemessungsgrundlagen des Anspruches werden darin angegeben (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.6).

Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Ansprüche auf Entschädigung hat die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu entscheiden, da die Angemessenheit von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

Es ist daher nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Beschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Verfahrens festzulegen.

Wohnraummieter und andere, lediglich obligatorisch berechnigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt, da unter anderem eine Betroffenheit in eigenen Rechten erforderlich ist. Sinn und Zweck des Fachplanungsrechts ist, die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten zu regeln, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke allein durch ihre Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechnigte Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind.

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann dann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel. Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch die Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft und die Leistung einer Entschädigung für Verlärmung von schutzbedürftigen Innenräumen hat sich das Abstellen auf zulässige Innenschallpegel bewährt.

Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden Beurteilungspegel (Innengeräuschpegel) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in

Arztpraxen sowie Unterrichtsräume von tagsüber 40 dB(A), für gewerblich genutzte Räume (etwa Büroräume) von tagsüber 45 dB(A) und für Schlafräume von nachts 30 dB(A) herangezogen, die auf der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) unter Hinzurechnung eines Korrekturwertes für die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen beruhen. Das Ergebnis ist der vorgenannte, grundsätzlich einzuhaltende Innengeräuschpegel. Ein solch pauschalierender Ansatz wird nach wertender Betrachtung für die Bestimmung von Ansprüchen auf eine Entschädigung beim Baulärm als ausreichend genau und angemessen angesehen.

Auch aus der VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) lassen sich die genannten Werte ablesen, wenn auch als Spannweite. Eine Berücksichtigung niedrigerer Werte würde eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen. Gegen eine Berücksichtigung von höheren Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum spricht, dass der gebietsunabhängige Ansatz nach 24. BImSchV für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegt, was gerade für überwiegend zum Schlafen benutzte Räume angemessen erscheint.

Auf der Grundlage der Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße unter Berücksichtigung eines Schalldämmmaßes für Fenster entsprechend der Schallschutzklasse 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung keine Überschreitung der oben genannten Innengeräuschpegel zu erwarten sind. Die Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als (einfacher als Innengeräuschpegel zu berechnende oder gegebenenfalls durch Messungen zu überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden.

Die Außengeräuschpegel betragen 67 dB(A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume, 72 dB(A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) und 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster durch einen Korrektursummanden von 6 dB(A) berücksichtigt.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch das weitestgehende Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. Es kann davon ausgegangen werden,

dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

Um die Verlärmung des Innenbereichs auch in den Nächten entsprechend gering zu halten, ist es den Anwohnern zumindest für jeweils nur kurze Einwirkungszeiten von nächtlichen Baulärmbeeinträchtigungen zuzumuten, die Fenster von Schlafräumen weitestgehend geschlossen zu halten und etwa eine Lüftung innerhalb der Wohnung über lärmabgewandte Zimmer vorzusehen. Darüber hinaus können in diesen Beeinträchtigungsphasen nach eigenem Bedürfnis auch noch verschiedene sonstige persönliche Vorkehrungen für ungestörten Schlaf selbst ergriffen werden.

Ab Überschreitung der insoweit zulässigen Außengeräuschpegel von 60 dB(A) ist dies im Übrigen nicht erforderlich, da dann sowieso ein Anspruch auf Ersatzschlafraum (etwa Hotelaufenthalt) besteht.

Nachts, zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den oben genannten dauerhaften Geräuschpegeln grundsätzlich auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant. In Bezug auf baulärmbedingte Beeinträchtigungen der Nutzung schutzbedürftiger Räume betrifft dies indes nur Schlafräume. Die Spitzenpegel müssen dann nicht mehr gesondert betrachtet werden, wenn bereits schon jeweils das Kriterium der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die (Dauer-)Geräuschpegel zum Tragen kommt und zudem kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen nicht entsprechend maßgeblich darüber hinausragen.

Insgesamt werden nachteilige Wirkungen durch die Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

Nutzung	Regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen [dB(A)]	Geräuschpegel außen [dB(A)]
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 07 - 20 Uhr	40	67
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	tagsüber: 07 - 20 Uhr	45	72
Schlafräume	nachts: 20 - 07 Uhr	30	60

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen der detaillierten Baulärmprognose berechnete Beurteilungspegel die in der Tabelle genannten Werte überschreitet.

Der Anspruch entfällt für Tage, an denen Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird. Ab (gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung nicht mehr durch eine geldwerte Ausgleichszahlung entschädigt werden, so dass den von Baulärm derart betroffenen Anwohnern grundsätzlich spätestens ab diesen Werten Ersatzwohn- bzw. Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen ist.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen und in ähnlicher Weise nutzbare sonstige dauerhafte bauliche Außenanlagen/Freisitze), welche durch passive Maßnahmen nicht geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung bei Überschreitung der jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagesrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagesrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit etwaige Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.10.1.7 Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Besonders zu betrachten sind die Belange des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach der Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten.

Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist, insbesondere auch bei vorübergehendem Baulärm, indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen

zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird.

Während für etwaig unterbliebene Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung generell möglich ist, scheidet diese im Hinblick auf (private) Wohnnutzungen jedoch zumindest dann aus, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gesundheit Betroffener zu besorgen ist. Insofern wären dann auch ggf. aufwändigere Schutzvorkehrungen verhältnismäßig bzw. alternativ können derartige Beeinträchtigungen durch Ersatzraumbereitstellung vermieden werden.

Ab wann eine solche Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner gesetzlichen Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. So sind etwa gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die bei Betroffenen zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen könnten, grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Interesse für die Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher jedoch nur für den (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können.

Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen. Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage/Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen (z.B. Hotelaufenthalt) ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach Ersatzwohnraum in Anspruch nehmen.

Im Übrigen ist dabei ein Ersatzraumanspruch auch dann entbehrlich, wenn passive Lärmschutzmaßnahmen nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) aus dem Vorsorgeanspruch für den zukünftigen Verkehrslärm bereits während der

Bauphase umgesetzt sind und diese entsprechend ihrer Bemessung (auch) auf höhere Beurteilungspegel zu einer ausreichenden Schutzwirkung führen.

Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung anhand der detaillierten Baulärmprognose zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu treten, um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme zu vereinbaren (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.7).

B.4.10.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erhebliche, baubedingte Erschütterungen mit Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude von Dritten durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten, da sich die nächste Wohnbebauung in über 100 Metern Entfernung befindet.

B.4.10.3 Stoffliche Immissionen

Im Rahmen von Bauarbeiten ist in der Regel mit vermehrten Emissionen von Staub und Luftschadstoffen im Bereich von Bauflächen sowie durch Transportverkehr zu rechnen. Da belästigende Staub- und Schadstoffimmissionen auch zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) führen können, hat die Vorhabenträgerin diese nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. zu vermindern (Nebenbestimmung unter A.4.4.2).

Die Vorhabenträgerin hat nach diesem Planfeststellungsbeschluss zudem auch einen Immissionsschutzbeauftragten für die Dauer der Bauzeit zu bestellen, der insoweit auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten hat.

B.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Abfallwirtschaft und Bodenschutz vereinbar. Altlasten sind im Vorhabenbereich nicht bekannt.

Soweit Böden in Anspruch genommen werden, sind Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen und verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ökokontomaßnahme kompensiert.

Das Landratsamt Tübingen hat keine Bedenken hiergegen vorgebracht.

B.4.12 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit land- und forstwirtschaftlichen Belangen vereinbar.

Die Baustelleneinrichtungsfläche grenzt an einen Wald an, die Waldflächen selbst werden jedoch nicht in Anspruch genommen, Eingriffe in den Baumbestand sind nicht geplant und zum Schutz des angrenzenden Waldbestandes sind Schutzzäune in der Planung vorgesehen, so dass Beeinträchtigungen nicht erwartet werden.

Flächensparende Umsetzung

Das Landratsamt Tübingen hat darum gebeten, die Baustelleneinrichtungen flächensparend umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorhabenträgerin Flächen in Anspruch nimmt, die nicht erforderlich sind, insbesondere nachdem die Größe der Baustelleneinrichtungsflächen im Rahmen einer Planänderung im Verfahren fast halbiert worden ist.

Zufahrt zu landwirtschaftlichen Grundstücken

Zudem wurde vom Landratsamt gefordert, dass die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken jederzeit zu ermöglichen sei.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass sowohl die Art der Sperrung des Bahnübergangs als auch die Umleitungsstrecke für den Straßenverkehr nebst temporären Maßnahmen zur Querung des Bahnübergangs während der Bauzeit mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werde. Außerdem finde eine Anwohnerinformation sowie eine Information an das zuständige Landwirtschaftsamt statt. Bei Bedarf werde den Bewirtschaftern ein Zugang zu Bewirtschaftungsflächen ermöglicht (Zusage unter A.5.2.1). Eine Umleitung könne zudem über den Wald und den Bahnübergang Bieringen IX oder alternativ über die Eulentalstraße erfolgen.

Damit wird den Belangen der Bewirtschafter hinreichend Rechnung getragen.

B.4.13 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Feststellung der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen, es befänden sich keine Sach- und Kulturgüter im Vorhabenbereich, ist unzutreffend. Tatsächlich steht die

Bahnstrecke unter Denkmalschutz, worauf auch das Landratsamt Tübingen hingewiesen hat. Die Vorhabenträgerin hat dies daher in die Planung aufgenommen.

Keine Abbruchdokumentation erforderlich

Das Landesamt für Denkmalpflege bedauert, dass die alte schienengleiche Sicherungsanlage als Teil des Kulturdenkmals ausgetauscht werden muss, da es sich jedoch um eine vergleichsweise einfache Anlage handelt, wird von dort auf eine Abbruchdokumentation verzichtet.

Archäologische Kulturdenkmale im Vorhabensbereich

Archäologische Kulturdenkmale sind aus der Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Soweit in diesem Zusammenhang noch um die Berücksichtigung der §§ 20 und 27 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) gebeten wurde, ist die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften ohnehin verpflichtet.

Hinweis der ausführenden Bauunternehmen

Das Landesamt für Denkmalpflege hat noch gefordert, die ausführenden Bauunternehmen auf mögliche kurzfristige Leerzeiten im Bauablauf bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz hinzuweisen.

Die Vorhabenträgerin hat dies in die Planung übernommen.

B.4.14 Brand- und Katastrophenschutz

Unter Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat alle für den Brandschutz und auch die Rettung relevanten Maßnahmen mit den jeweils zuständigen Brandschutzdienststellen bzw. mit dem Rettungsdienst abzustimmen (Nebenbestimmung unter A.4.5.1).

B.4.15 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Durch die Baumaßnahmen müssen Leitungen, Kabel oder Anlagen Dritter gesichert, verlegt oder angepasst werden. Vom Vorhaben betroffene bzw. im Umfeld liegenden Leitungen, Kabel und Anlagen sind im Kabel- und Leistungslageplan (Planunterlage 9.1) dargestellt und bei der Planung berücksichtigt worden.

Zum Schutz der Leitungen, Kabel und Anlagen hat die Vorhabenträgerin während der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen, dass diese nicht gefährdet, beeinträchtigt oder beschädigt werden (Nebenbestimmung unter A.4.6.1).

Die konkrete Anpassung von Leitungen, Kabeln und Anlagen hat unter Beteiligung des jeweiligen Leitungsträgers zu erfolgen und die speziellen Anforderungen des Leitungsträgers sind zu berücksichtigen (Nebenbestimmung unter A.4.6.2).

Berücksichtigung von Stromkabeln der Netze BW GmbH

Die Netze BW GmbH hat darauf hingewiesen, dass sich Stromkabel im Bereich der Baumaßnahme befinden, so dass rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten aktuelle Pläne einzuholen seien. Dies ist bereits durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss sichergestellt.

Keine Bewegung oder Überbauung der Stromkabel der Netze BW GmbH

Ferner wurde gefordert, dass diese Kabel nicht bewegt oder überbaut und vorgeschriebene Mindestabstände eingehalten werden.

Da die konkrete Anpassung von Leitungen, Kabeln und Anlagen unter Beteiligung des Leitungsträgers zu erfolgen hat, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weitergehender Regelungsbedarf.

Abstimmung mit der Netze BW GmbH bezüglich der Verlegung von Leerrohren

Letztlich wurde seitens der Netze BW GmbH darum gebeten, sich frühzeitig mit dieser abzustimmen, da im Bereich der Baumaßnahme zukünftig die Verlegung von Kabeln bzw. Leerrohren angedacht ist und somit ggf. eine gemeinsame Umsetzung der Maßnahmen abgestimmt werden könnte.

Die Vorhabenträgerin hat darauf hingewiesen, dass sich die Netze BW GmbH direkt an diese mit ihren Planungen wenden kann, damit die Vorhabenträgerin die Berücksichtigung dieser Maßnahmen prüfen könne.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Netze BW GmbH über eine mögliche Mitverlegung von Kabeln und Leerrohren abzustimmen (Nebenbestimmung unter A.4.6.3).

Leistungsbedarf durch Elektrifizierung

Soweit die Netze BW GmbH darauf hingewiesen hat, dass eine Erweiterung oder ein größerer Leistungsbedarf der bestehenden Netzanschlüsse aufgrund

einer möglichen Elektrifizierung des Bahnübergangs mit dieser abzustimmen sei, ist die Elektrifizierung nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

B.4.16 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Vorhaben ist auch mit verkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Reduzierung des Räumbereichs ist sicherzustellen, dass der Bahnübergang aus Richtung Süden nicht von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen befahren werden, um einen entsprechenden Begegnungsverkehr auszuschließen. Dies hat die Vorhabenträgerin mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen (Nebenbestimmung unter A.4.8.1).

Zudem hat die Vorhabenträgerin bereits in der Planung eine Dokumentation des Straßenzustandes und dessen Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand nach Abschluss des Vorhabens vorgesehen.

Außerdem wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig verkehrsrechtliche Anordnungen für die erforderlichen Streckensperrungen einholen. Sperrungen sind zudem nur bei Arbeiten notwendig, die die gesamte Breite des Bahnübergangs betreffen, so dass hiervon nur kurze Zeiträume betroffen sein werden. Es ist ferner eine Abstimmung vorgesehen, so dass Umleitungen möglich sind und nicht alle Bahnübergänge gleichzeitig gesperrt werden.

Abstimmung der straßenbaulichen Belange

Das Landratsamt Tübingen hat darauf hingewiesen, dass straßenbauliche Belange mit der Gemeinde Starzach abgestimmt werden müssen.

Die Gemeinde Starzach wurde im Verfahren beteiligt.

Einhaltung der Sichtbeziehungen

Das Landratsamt Tübingen hat ferner noch darauf hingewiesen, dass die sicherheitstechnischen Vorgaben sowie notwendige Sichtbeziehungen einzuhalten sind, was durch die Planung sichergestellt ist.

Abstimmung der Beschilderung und Markierung

Das Landratsamt Tübingen hat auch darauf hingewiesen, dass die für die Verkehrsregelung notwendige Beschilderung und Markierung im Zuge der Baumaßnahme bzw. deren Abnahme verkehrsrechtlich durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Tübingen angeordnet werde.

B.4.17 Kampfmittel

Nach der Kampfmitteluntersuchung aus dem Jahr 2018 konnte im Vorhabensbereich keine potenzielle Kampfmittelbelastung festgestellt werden. Potenzielle Flächen mit Kampfmittelverdacht finden sich jedoch bereits schon ab einer Entfernung von etwa 50 Metern vom Vorhabensbereich entfernt. Daher kann das Vorhandensein etwaiger Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat daher entsprechende Vorortüberprüfungen vorzunehmen (Nebenbestimmung unter A.4.9.1).

B.4.18 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Vorhaben ist mit den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs vereinbar.

Ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen kann zwar nur innerhalb einer Sperrpause hergestellt werden, die jedoch frühzeitig an die Eisenbahnverkehrsunternehmen kommuniziert wird. Zwar obliegt die Entscheidung über Schienenersatzverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Vorhabenträgerin hat sich diesbezüglich jedoch abzustimmen, um den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs Rechnung zu tragen (Nebenbestimmung unter A.4.7.1).

B.4.19 Geotechnik

Gemäß dem Baugrundgutachten ist es erforderlich, sofern Gleise in Betrieb bleiben, diese während der Gründungsarbeiten auch messtechnisch zu überwachen, sofern keine Flachgründung erfolgt (Nebenbestimmung unter A.4.10.1).

Die Berücksichtigung von Erdbeben-Einwirkungen erfolgt in der Ausführungsplanung.

B.4.20 Sonstige öffentliche Belange

Das Vorhaben ist auch mit sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

Stufe vor dem Zugang zum Betonschaltheus

Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat darauf hingewiesen, dass die Stufe vor dem Betonschaltheus nicht den Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) entspreche, da Verkehrswege nicht durch einzelne Stufen unterbrochen werden dürften, entsprechende Abstände einzuhalten sind und nicht vermeidbare Höhenunterschiede durch Schrägrampen auszugleichen wären. Diese solle daher beseitigt werden oder vergrößert werden, wobei der Höhenunterschied durch eine Rampe ausgeglichen werde.

Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass die Planung richtlinienkonform erfolge. Am Betonschalthaus sei keine Stufe vorgesehen, sondern eine ebenerdige Gehfläche als Zuwegung, die ebenerdig an das Podest anschließe. Die Zuwegung werde gepflastert und mit einem leichten Gefälle versehen, so dass kein Regenwasser in das Betonschalthaus laufen kann.

Im Rahmen der durchgeführten Nachbeteiligung der Unfallversicherung Bund und Bahn wurden insoweit auch keine Bedenken gegen die Stellungnahme der Vorhabenträgerin vorgebracht.

Damit wird den Belangen der Arbeitssicherheit Rechnung getragen.

In den Verkehrsraum ragendes Türblatt

Ferner beanstandet die Unfallversicherung Bund und Bahn, dass das Türblatt des Betonschalthauses in den vorbeiführenden Verkehrsweg rage. Jedoch dürfen Mindestbreiten vorbeiführender Verkehrswege nicht eingeengt werden und durch die Anordnung dürfen keine zusätzlichen Gefahren entstehen, so dass empfohlen wurde, den Türanschlag auf die gegenüberliegende Seite zu ändern und eine Feststelleinrichtung zu verwenden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Tür des Schalthauses nicht in einen vorbeiführenden Verkehrsweg hineinrage, sondern sich zur Zuwegung des Schalthauses hin öffne. Der Verkehrsweg führe nur zum Betonschalthaus und werde nur von Personen benutzt, die zum Schalthaus gehen wollen, so dass eine Mindestbreite nicht erforderlich sei. Der Türanschlag und die Feststelleinrichtung seien gemäß den geltenden Vorschriften und Richtlinien geplant worden. Die Schalthaustür zeige zum Bahnübergang, so dass die Sicht des Instandhalters im Betonschalthaus bei geöffneter Schalthaustür auf den Bahnübergang gewährleistet wird.

Im Rahmen der durchgeführten Nachbeteiligung der Unfallversicherung Bund und Bahn wurden insoweit auch keine Bedenken gegen die Stellungnahme der Vorhabenträgerin vorgebracht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde begegnet diese Planung keinen Bedenken, da die Zuwegung ausschließlich von Personen benutzt werden wird, die im Betonschalthaus arbeiten werden. Eine Mindestbreite ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Schutz des Eingangsbereiches vor Witterungseinflüssen

Die Unfallversicherung Bund und Bahn kritisiert, dass der Eingangsbereich des Betonschalthauses nicht ausreichend gegen Witterungseinflüsse geschützt sei, zumal die Tür bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten regelmäßig offengehalten werde, so dass eine Überdachung erforderlich sei.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass nach den geltenden DB-Richtlinien an Betonschalthäusern keine Überdachung vorgesehen sei. Betonschalthäuser seien Standardfertigungen, die vom Eisenbahn-Bundesamt zertifiziert und zugelassen seien.

Im Rahmen der durchgeführten Nachbeteiligung der Unfallversicherung Bund und Bahn wurden insoweit auch keine Bedenken gegen die Stellungnahme der Vorhabenträgerin vorgebracht.

Die Anbringung einer Überdachung ist daher nicht erforderlich. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Instandhalter das Offenhalten der Türe den Witterungsverhältnissen entsprechend anpassen werden.

Mitteilung des Bauzeitraumes

Soweit die Gemeinde Starzach um Mitteilung des Bauzeitraumes für eine Bürgerinformation gebeten hat, ist dies durch die Unterrichtungspflichten in diesem Beschluss bereits sichergestellt.

B.4.21 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken und die Festlegung von Grunddienstbarkeiten auf verschiedenen Grundstücken, wobei sowohl öffentliche als auch private Grundstücke betroffen sind.

Vorübergehende Inanspruchnahmen von Grundflächen während der Bauzeit ergeben sich insbesondere daraus, dass es erforderlich ist, Baustelleneinrichtungsflächen zu errichten, den Feldweg zu verbreitern, Schutzplanken aufzustellen, Böschungen anzupassen und temporäre Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz durchzuführen.

Die dinglichen Belastungen von Grundstücken sind erforderlich zur Aufstellung von Lichtzeichen und des Schrankenantriebes.

Die Vorhabenträgerin hat daher den für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsplan (Planunterlage 5.1) und im dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 6) umfassend dargestellt.

B.4.21.1 Erforderlichkeit der Grundinanspruchnahme

Bei der vorzunehmenden Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das Eigentum, das unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fällt, in hervorgehobener Weise zu betrachten. Dem Eigentum nahezu gleichgestellt zu beurteilen sind Miet- und Pachtrechte an in Anspruch genommenen Grundstücken. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht tangiert, da Art. 14 GG als Grundrecht das Eigentum Privater schützt. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Jede Inanspruchnahme von Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Das Vorhaben dient, wie in der Planrechtfertigung bereits ausgeführt, der sicheren Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs, der Betriebssicherheit und auch der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene.

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind zum Teil Maßnahmen geplant, die einen Erwerb der betroffenen Flächen als nicht erforderlich erscheinen lassen. Mit diesen Maßnahmen sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden, jedoch ist die Nutzung des Eigentums auch weiterhin möglich. Insofern ist es sachgerecht, zur Sicherung der Inanspruchnahme eine - gegenüber dem vollständigen Rechtsverlust weniger einschneidende - dingliche Belastung (Grunddienstbarkeit) vorzusehen. Die Festlegung der genauen Modalitäten der jeweiligen Dienstbarkeiten erfolgt dabei, falls eine Einigung nicht zustande kommt, in einem dem Planfeststellungsverfahren nachfolgenden Enteignungsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Inanspruchnahme privaten und öffentlichen Eigentums als nicht erforderlich und unzumutbar darstellen könnte.

Geringfügige, kleinräumige Verschiebungen in Einzelbereichen zugunsten einzelner Betroffener würden, soweit dies überhaupt möglich wäre, lediglich dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und folglich in Rechte anderer Grundstückseigentümer eingegriffen werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, seien sie bebaut, landwirtschaftlich genutzt oder natürliche Flächen, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Sie ist so gering wie möglich zu halten (Nebenbestimmung unter A.4.11.1).

Im vorliegenden Fall kann jedoch auf die Inanspruchnahme dieser Grundstücke in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Die Planfeststellungsbehörde ist insgesamt zum Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme von Grundstückseigentum so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten und öffentlichen Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben.

Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

B.4.21.2 Entschädigung für Rechtsverluste bei Grundeigentümern

Für die eintretenden Rechtsverluste haben die privaten Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin gemäß Art. 14 Abs. 3 GG. In der Planfeststellung wird über Entschädigungsfragen wegen unmittelbarer Inanspruchnahme von Grundeigentum nur dem Grunde nach entschieden.

Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, welche die Vorhabenträgerin direkt mit den jeweils Betroffenen zu führen hat, festzulegen (Nebenbestimmung unter A.4.11.2).

Falls dabei keine Einigung erzielt werden kann ist die Höhe der Entschädigung in einem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln.

Dies gilt auch für die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten.

Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung nach §§ 21, 22 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren, das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss dem Vorhabenträger damit den Zugriff auf privates Eigentum eröffnet, aber keinen Rechtsverlust für die Betroffenen bewirkt.

Die Planfeststellungsbehörde geht insgesamt davon aus, dass die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum Betroffenen im Rahmen eines nachfolgenden Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, sofern es zwischen dem Vorhabenträger und den Grundstückseigentümern zu keiner Einigung kommt.

B.4.22 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Im Laufe des Anhörungsverfahrens gingen Einwendungen ein.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wurde auf die Wiedergabe der Namen der Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss verzichtet. Stattdessen werden zur Identifikation der aufgeführten Einwender laufende Nummern benutzt. Auf Nachfrage wird den betroffenen Einwendern die jeweils zugehörige laufende Nummer durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, mitgeteilt.

Die in den nachstehenden Ausführungen nicht näher gewürdigten Einwendungen, Bedenken und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht hier durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen und/oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des durchgeführten Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Im Ergebnis überwiegt das Interesse der Vorhabenträgerin an der Umsetzung des im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens die Interessen der privaten Betroffenen.

B.4.22.1 Einwender E-1

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich der Einwender E-1 für den neuen Bahnübergang ausgesprochen, aber Bedenken gegen die Grundinanspruchnahme vorgebracht und um eine entsprechende Klärung gebeten.

Keine Absprachen im Voraus

Der Einwender E-1 hat zunächst kritisiert, dass es im Vorfeld keinerlei Absprachen zwischen der Vorhabenträgerin und ihm gegeben habe.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu klargestellt, dass eine Vorababstimmung mit dem ursprünglichen Eigentümer stattgefunden hat, der Erwerb durch den Einwender E-1 also erst danach erfolgt ist.

Dies ist für das Planfeststellungsverfahren jedoch ohne Bedeutung, da der Einwender im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit hat, seine Einwendungen vorzutragen, so dass diese berücksichtigt werden.

Fällung von Bäumen und Ausgleichsflächen

Weiterhin wurde vorgetragen, dass aus den Planunterlagen nicht hervorgehe, ob Pflanzen und Bäume aus seinem Bestand gefällt werden müssen und ob und wo es Ausgleichsflächen hierfür gebe.

Die Vorhabenträgerin hat hier eine Klärung mit dem Einwender herbeigeführt, wonach sich die Bedenken gegen die Tannen und Hecken auf dem Flurstück 299/1 richten. Diese werden durch das Bauvorhaben jedoch nicht gefällt oder beseitigt, allenfalls werden einzelne Äste, die zur Straßenseite hinausragen, vor Baubeginn gestutzt. Das genannte Flurstück steht zudem gar nicht im Eigentum des Einwenders.

Damit wird den Belangen des Einwenders hinreichend Rechnung getragen.

Beeinträchtigung der Quelle

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Quelle entlang des neuen Bauwerks verlaufe, an der Einwender E-1 das Wasserrecht habe. Es sei nicht klar, ob diese durch Baggerarbeiten berührt werde.

Die Vorhabenträgerin hat klargestellt, dass sie bei der genannten Quelle, dem Eulengraben, umfangreiche Maßnahmen geplant hat, um einen Eingriff zu verhindern, etwa eine Abgrenzung mit Faschinen, so dass Trüb- und Feinsedimente sowie Feststoffe nicht in den Eulengraben hineingelangen können. Baggerarbeiten sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Insoweit kann eine Beeinträchtigung des Eulengrabens vermieden werden.

Unterbrechung der Stromleitungen

Auch hat Einwender E-1 darauf hingewiesen, dass an den Forellenweihern Stromleitungen der Deutschen Bahn seien und es nicht klar sei, ob diese während der Bauarbeiten unterbrochen werden, da die Forellen dauerhaft Strom für den Sauerstoff benötigen würden.

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass das Stromkabel, welches die Forellenfarm mit Strom versorgt, in ungefähr 1,2 m Tiefe verlegt sei. Daher sei das Stromkabel von der Baumaßnahme nicht betroffen. Der Straßenaufbau erfolge mit einer maximalen Tiefe bei 0,85 m. Im Grenzbereich zwischen Straßenaufbau und Tannen/Hecken erfolgen keine direkten Arbeiten. Aktuelle Leistungspläne würden angefordert und Leitungen gesichert werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die ausführenden Bauunternehmen auf den vorhandenen Zugang und das kreuzende Stromkabel hinzuweisen (Zusage unter A.5.1.1).

Durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss ist der Schutz von betroffenen Leitungen im Übrigen sichergestellt.

Dauer der Beeinträchtigung

Letztlich hat der Einwender auch noch beanstandet, dass nicht klar sein, wie lange sein Baugrundstück durch die Bauarbeiten blockiert werde und ob hierdurch ein Schaden entstehen werde. Das Flurstück 291/39 sei als Bauland angedacht, eine Baugenehmigung liege vor.

Die Vorhabenträgerin hat deshalb die Planung entsprechend angepasst und auf eine Nutzung des Flurstückes 291/39 als Baustelleneinrichtungsfläche verzichtet, dafür die zweite Baustelleneinrichtungsfläche um 4 m² auf 990 m² vergrößert. Zudem hat die Vorhabenträgerin klargestellt, dass für die Arbeiten etwa 2 bis 4 Monate vorgesehen sind.

Durch die geänderte Planung hat die Vorhabenträgerin auf eine Nutzung des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks des Einwenders verzichtet und dessen Einwendung diesbezüglich vollumfänglich Rechnung getragen.

B.4.23 Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien

Nach dem während des bereits laufenden Planfeststellungsverfahrens durch den Gesetzgeber neu eingeführten § 11a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sollen bei Bau oder Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass beim Vorhaben keine Freiflächen mit Eignung für Anlagen ab 100 kW-Peak (entsprechend 1.500 m²) oder Dachflächen auf

Gebäuden mit Strombedarf mit Eignung für Anlagen ab 80 kW-Peak (entsprechend 1.200 m²) identifiziert werden konnten.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt insbesondere nicht, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind. Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen konnte jedoch sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und auch die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen geltend gemacht, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls und dringender verkehrlicher Bedürfnisse objektiv notwendig.

Die Eigentümer der durch das Vorhaben vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommenen Grundstücke haben überwiegend keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme erhoben. Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und die Inanspruchnahme von Grundeigentum insgesamt so gering wie möglich gehalten.

Dem Vorhaben stehen insbesondere auch keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen im Ergebnis durchsetzen kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Überzeugung, dass die von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zum Wohl der Allgemeinheit und auch zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer und der Umwelt erforderlich und verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb nach umfassender Abwägung in Ausübung ihres Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 10.11.2025

Az. 591ppw/111-2023#018

EVH-Nr. 3502093

Im Auftrag